

**VERORDNUNG (EG) Nr. 19/2006 DER KOMMISSION****vom 6. Januar 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 hinsichtlich der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 20. Dezember 2005 <sup>(2)</sup> genehmigte der Rat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und 2 und der Anhänge I, II, III und IV zum Assoziationsabkommen EG-Jordanien.
- (2) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Jordanien sieht dieses Abkommen neue Ge-

meinschaftszollkontingente und Änderungen der bestehenden, in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgelegten Kontingente vor.

- (3) Um die neuen Zollkontingente anzuwenden und die Änderungen der bestehenden Kontingente umzusetzen, muss die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 geändert werden.
- (4) Da das Abkommen ab dem 1. Januar 2006 gilt, sollte diese Verordnung vom selben Datum an gelten und so bald wie möglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2006

*Für die Kommission*

László KOVÁCS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1460/2005 der Kommission (ABl. L 233 vom 9.9.2005, S. 11).

<sup>(2)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## ANHANG

## „ANHANG V

## JORDANIEN

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen, da die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

## Zollkontingente

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1152	0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	Vom 1.1. bis 31.12.2006	2 000	Freistellung
			Vom 1.1. bis 31.12.2007	4 500	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	7 000	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	9 500	
			Vom 1.1. bis 31.12.2010 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	12 000	
09.1160	0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2006	1 000	Freistellung
	0701 90 90	Andere Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2007	2 350	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	3 700	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	5 000	
09.1163	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2006 und für jeden anderen Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12, bis 31.12.2009	1 000	Freistellung
09.1164	0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	Vom 1.1. bis 31.12.2006	2 000	Freistellung <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Vom 1.1. bis 31.12.2007	3 000	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	4 000	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	5 000	
09.1165	0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	Vom 1.1. bis 31.12.2006	1 000	Freistellung <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
			Vom 1.1. bis 31.12.2007	3 350	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	5 700	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	8 000	
09.1158	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	Vom 1.1. bis 31.12.2006	500	Freistellung
			Vom 1.1. bis 31.12.2007	1 000	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	1 500	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	2 000	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1166	1509 10	Olivenöl, nicht behandelt	Vom 1.1. bis 31.12.2006	2 000	Freistellung <sup>(5)</sup>
			Vom 1.1. bis 31.12.2007	4 500	
			Vom 1.1. bis 31.12.2008	7 000	
			Vom 1.1. bis 31.12.2009	9 500	
			Vom 1.1. bis 31.12.2010 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1 bis 31.12.	12 000	

<sup>(1)</sup> Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

<sup>(2)</sup> Für Einfuhren von Gurken des KN-Codes 0707 00 05 in dem Zeitraum vom 1. November bis 31. Mai wird der in der WTO-Liste der Zollzugeständnisse der Gemeinschaft angegebene spezifische Zoll auf Null gesetzt, sofern der Einfuhrpreis nicht unter 44,9 EUR/100 kg Nettogewicht liegt, welches der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien vereinbarte Einfuhrpreis ist. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v.H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Zoll 2, 4, 6 bzw. 8 v.H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung bei weniger als 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der im Rahmen der WTO konsolidierte spezifische Zollsatz anzuwenden.

<sup>(3)</sup> Für Einfuhren von Süßorangen frisch des KN-Codes 0805 10 20 in dem Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Mai wird der in der WTO-Liste der Zollzugeständnisse der Gemeinschaft angegebene spezifische Zoll auf Null gesetzt, sofern der Einfuhrpreis nicht unter 26,4 EUR/100 kg Nettogewicht liegt, welches der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien vereinbarte Einfuhrpreis ist. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v.H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Zoll 2, 4, 6 bzw. 8 v.H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung bei weniger als 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der im Rahmen der WTO konsolidierte spezifische Zollsatz anzuwenden.

<sup>(4)</sup> Für Einfuhren frischer Clementinen des KN-Codes ex 0805 20 10 (TARIC Unterposition 05) in dem Zeitraum von 1. November bis Ende Februar wird der in der WTO-Liste der Zollzugeständnisse der Gemeinschaft angegebene spezifische Zoll auf Null gesetzt, sofern der Einfuhrpreis nicht unter 48,4 EUR/100 kg Nettogewicht liegt, welches der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jordanien vereinbarte Einfuhrpreis ist. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v.H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Zoll 2, 4, 6 bzw. 8 v.H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung bei weniger als 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der im Rahmen der WTO konsolidierte spezifische Zollsatz anzuwenden.

<sup>(5)</sup> Die Freistellung gilt nur für unbehandeltes Olivenöl, das vollständig in Jordanien gewonnen wurde und von Jordanien direkt in die Gemeinschaft befördert wird. Auf Erzeugnisse, die diese Bedingung nicht erfüllen, wird der geltende Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.“